

Kreativität schafft massgeschneiderte Lösungen

In den beiden bisher publizierten Beiträgen «Erbrecht» und «Ehegüterrecht im Dienste der Unternehmensnachfolge» haben wir mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede familieninterne Nachfolgeregelung die erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der jedem Erben zustehenden Pflichtteilsvorschriften, zu beachten hat. Wir haben aufgezeigt, dass die Einhaltung der Pflichtteile vorab dann schwierig ist, wenn neben dem zu vererbenden Unternehmen nur wenige, andere Vermögenswerte vorhanden sind, welche zur Begleichung der (Pflichtteils-) Ansprüche der Erben, die nicht als Unternehmensnachfolger vorgesehen sind, verwendet werden können. Die einengenden gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten können aber aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit erweitert werden. So bietet sich für eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie das Institut des Erbvertrags dann an, wenn sich (alle oder gewisse) Pflichtteilerben durch Unterzeichnung dieses Vertrages damit einverstanden erklären.

von Dr. Kurt Bättig

Der Erbvertrag bedarf seiner Bedeutung wegen, wie der Ehevertrag, der **öffentlichen Beurkundung** durch einen Notar, d.h. die Vertragsschliessenden haben gleichzeitig dem Notar ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen zu unterzeichnen. Die anwesenden Zeugen ihrerseits müssen bestätigen, dass die Vertragspartner ihrer Wahrnehmung nach urteilsfähig sind und die Vertragspartner den Erbvertrag gelesen haben.

In einem Erbvertrag kann sich der unternehmerisch tätige Ehegatte einem anderen gegenüber (Ehegatten, Nachkommen oder Dritten) verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft (oder einen Teil seiner Erbschaft, z.B. das Unternehmen) zu hinterlassen. Der Erblasser kann mittels eines Erbvertrages aber auch mit einem Erben einen Erbverzichts- oder Erbaufkaufvertrag abschliessen.

Verzicht auf Pflichtteile?

Mit einem Erbvertrag ist es zudem möglich, mit allen Erben (dem überlebenden Ehegatten, Nachkommen) bindende Abmachungen über den Nachlass zu treffen. Es kann somit in einem Erbvertrag die Teilung des gesamten Nachlasses geregelt werden. **Erbvertraglich kann auch, anders als im Testament, von gewissen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. den Pflichtteilsansprüchen, abgewichen werden, d.h. das gesetzliche Pflichtteilsrecht kann, immer die Zustimmung der Betroffenen vorausgesetzt, ausser Kraft gesetzt oder freihändig abgeändert werden.** Einzelne Erben oder alle Erben, denen das Unternehmen nach dem Tode des Erblassers nicht zu Eigentum zukommen soll, können erbvertraglich auf den ihnen zustehenden Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten.

«Vertrauen bleibt immer die beste Grundlage beim Kreieren virtuoser Lösungen im Erb- und Ehegüterrecht.»

Ein Pflichtteilerbe wird aber wohl nur in den seltensten Fällen unentgeltlich auf sein Erbe verzichten wollen. Der seine Nachfolge planende Unternehmer muss deshalb in Fällen, in denen er sein Unternehmen einem Erben nur unter Verletzung des Pflichtteils anderer Erben vermachen kann, denjenigen Erben, die auf ihren Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten sollten, konkrete Vorschläge unterbreiten, die diese veranlassen, auf ihren Pflichtteil ganz oder teilweise zu verzichten.

Zahlreiche individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Zwischen dem Erblasser und seinen Pflichtteilerben kann z.B. vereinbart werden, dass die Erben im Erbfall nicht eine sofort fällige Geldsumme, sondern ihre Abfindung nach einem bestimmten Modus in Raten erhalten, welche den Fortbestand des Unternehmens nicht gefährden. Handelt es sich beim hinterlassenen Unternehmen um eine Aktiengesellschaft, können z.B. die Aktien zwischen den Erben

aufgeteilt und im Erbvertrag eine Stimmbindung sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten des Nachfolgers des Unternehmers vereinbart werden. Wichtig ist für diese Möglichkeit die Zustimmung sämtlicher Erben. Deren Zustimmung zu einer derartigen Lösung der Nachfolge kann z.B. dadurch erreicht werden, dass den stimmlosen Erben im Falle eines späteren Verkaufs eine Gewinnbeteiligung oder eine regelmässige Dividende zugesichert wird. Auch andere Lösungen sind denkbar und werden je nach Problemstellung im Einzelfall variieren. Das Institut des Erbvertrages bietet generell Raum für jede Lösungsart. Im Erbvertrag können Auflagen oder Gegenleistungen in Form von Geld oder persönlicher Leistungen vereinbart werden. Ein Beispiel ist die Pflege des Erblassers und/oder die Tragung der Pflegekosten bis an sein Lebensende durch den begünstigten Erben.

Vor allem in Fällen, in denen der **Unternehmenswert das Hauptaktivum des Nachlasses** darstellt, wird es notwendig sein, dass ein Erbe (oder allenfalls alle Erben, die nicht Unternehmensnachfolger werden sollen) auf seinen Pflichtteil verzichten muss, damit der Erblasser sein Unternehmen familienintern auf seinen Tod hin (oder bei vorzeitig geregelter Nachfolge in Form eines Erbvorbezuges oder gegen Gewährung eines Darlehens) einem Nachkommen überhaupt zu Eigentum hinterlassen kann. Die Betroffenen werden aber auf ihren Pflichtteil nur in Einzelfällen ohne Gegenleistung verzichten. Als Alternative besteht für den Erblasser die Möglichkeit, in einen Erbvertrag z.B. einen Passus aufzunehmen, wonach sich der Unternehmensnachfolger gegenüber seinen Miterben verpflichtet, in Zukunft Ausgleichszahlungen zu leisten. Auf diese Weise können diejenigen, die bei der Erbteilung (des erstversterbenden Ehegatten) selber benachteiligt werden, wieder besser gestellt werden. Ein Erbe kann mittels Erbvertrag dem Erblasser gegenüber auf den ihm zustehenden Teil der Erbschaft verzichten und als Gegenleistung bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Barauszahlung erhalten.

Auch Ehegatten können/dürfen/sollen verzichten

Für den Fall, dass ein Nachkomme als Nachfolger vorgesehen ist, kann neben güterrechtlichen Vorkehrungen in einem Erbvertrag der erbrechtliche Anteil des **überlebenden Ehegatten** auf weniger als dessen Pflichtteil reduziert werden. Diese Massnahme verbessert selbstverständlich die Situation der übernehmenden Nachkommen, ist aber von der Zustimmung des Ehegatten durch Unterzeichnen eines entsprechenden Erbvertrages abhängig.

Soll jedoch der **überlebende Ehegatte** Unternehmensnachfolger werden, so gilt es, ihn neben den aufgezeichneten ehегüterrechtlichen Massnahmen auch **erbrechtlich maximal zu begünstigen**. Dies wird erreicht, indem die Eheleute in einem **kombinierten Ehe- und Erbvertrag** vereinbaren, dass dem überlebenden Ehegatten güterrechtlich die Gesamtsumme der Vorschläge beider Ehegatten zusteht und zudem in erbrechtlicher Beziehung vereinbart wird, dass die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden und der dadurch frei werdende Teil des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten dem überlebenden Ehegatten ebenfalls zu Eigentum zukommen soll. Im Scheidungsfall, bei Trennung, Ungültigerklärung oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten solche ehегüterrechtlichen Vereinbarungen richtigerweise nur dann, wenn dies im Ehevertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Einheitliche Willensbildung

Die erbvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung sind vielfältig, setzen aber, weil ja ein Vertrag vorliegt, der von (möglichst) allen Betroffenen unterzeichnet werden muss, **eine einheitliche Willensbildung aller Vertragsparteien voraus**. Weil die Auflösung oder Anpassung eines Erbvertrages oftmals

Keine leichte Kost

Das vorliegende Magazin befasst sich **schwergewichtig mit der Unternehmensnachfolge, der vorliegende Artikel mit der familieninternen Nachfolge (vor oder) auf den Tod hin**.

Für die Regelung der Unternehmensnachfolge auf den Tod hin haben wir in zwei Artikeln («Erbrecht» und «Ehegüterrecht im Dienste der Unternehmensnachfolge», publiziert in «Swissconsultants.ch» 2/04 und 3/04) aufgezeigt, wie dazu in einfach gelagerten Fällen (wenige Erben, gut diversifiziertes Vermögen) ein eigenhändiges **Testament**, allenfalls in Kombination mit **güterrechtlichen Massnahmen**, genügen kann.

In komplexer gelagerten Fällen reichen diese Massnahmen aber nicht aus. Der vorliegende Artikel schildert deshalb die Möglichkeiten, die ein **Erbvertrag oder die Kombination eines Ehe- und Erbvertrages für die Regelung einer Unternehmensnachfolge auf den Tod hin bieten**. Allerdings sind solche Lösungen, wie der Artikel zeigt, komplex und sprachlich äusserst differenziert: Mitunter keine leichte Kost.

schwierig ist, können (bzw. müssen!) der Unternehmer und der für die Nachfolge Vorgesehene nach Unterzeichnung eines Erbvertrages durch alle Erben davon ausgehen, dass es bei der getroffenen Nachfolgelösung sein Bewenden hat.

Ein **Erbvertrag, v. a. in Kombination mit einem Ehevertrag**, kann sich für das Umsetzen einer Nachfolgeregelung bestens eignen, weil er Raum für alle denkbaren Varianten bietet. Der in einem kombinierten Ehe- und Erbvertrag enthaltene einheitliche Wille aller Beteiligten (des Unternehmers, des überlebenden Ehegatten, der Nachkommen) bietet Gewähr dafür, dass die vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelung Bestand hat. Bildet die Unternehmung das Hauptaktivum des ehelichen Vermögens, ist bei **Verheirateten demnach eine optimale Nachfolgeregelung nur durch eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag, und zwar unter Miteinbezug möglichst aller Pflichtteilserben zu erreichen**. Damit sind nachträgliche Anfechtungen der getroffenen Nachfolgeregelung ausgeschlossen. Bei einem auf den Tod hin vorgesehenen Übergang des Unternehmens auf den überlebenden Ehepartner resp. Nachkommen wird für das Unternehmen oft ein Preis unter dem Verkehrswert vereinbart oder dem Nachfolger Ratenzahlung gewährt, um die Liquidität des Unternehmens nicht zu gefährden.

Der Willensvollstrecker, eine absolute Vertrauensperson

In einem Erbvertrag kann selbstverständlich auch ein **Willensvollstrecker** bezeichnet werden. Als Willensvollstrecker sollte vorzugsweise eine Person bezeichnet werden, welche die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Erblassers bereits zu dessen Lebzeiten kannte und deshalb prädestiniert ist, den Nachlass in Zusammenarbeit mit den Erben gemäss den Wünschen und Vorstellungen des Erblassers oder aber der Erben zu teilen.

Den Erbvertrag auflösen?

Einen Erbvertrag einseitig aufzulösen, ist nur unter ganz speziellen Voraussetzungen möglich. Eine einseitige Auflösung ist z.B. dann möglich,

- wenn ein Vertragspartner die allenfalls versprochene Gegenleistung nicht erbracht hat (allerdings muss die säumige Partei vorgängig ermahnt und die Auflösung des Vertrags angedroht werden sein);
- wenn eine Partei bei Vertragsabschluss getäuscht oder bedroht wurde (was vom Anfechtenden zu beweisen ist) oder

- wenn sich der betreffende Erbe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das zu seiner Enterbung berechtigen würde.

Für den Fall, dass sich die Umstände nach Unterzeichnung eines Erbvertrages wesentlich ändern, und deshalb eine **Aufhebung des Erbvertrages** notwendig ist, ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufhebung eines Erbvertrages einfache Schriftlichkeit genügt. Voraussetzung für eine derartige einfache, schriftliche Auflösung ist allerdings, dass alle Parteien, die den Erbvertrag seinerzeit unterzeichnet haben, diesen gemeinsam durch Unterzeichnung des Auflösungsbeschlusses auch aufheben.

Das Erb- und Ehegüterrecht optimal für die Nachfolge zu nutzen, ist keine Quadratur des Kreises

Als Fazit dieser Ausführungen ergibt sich, dass sich der Erbvertrag, v. a. in Kombination mit einem Ehevertrag, für das Umsetzen einer Nachfolgeregelung insbesondere dann bestens eignet, wenn das Unternehmen das Hauptaktivum des ehelichen Vermögens bildet, weil die Kombination beider Verträge Raum für alle denkbaren Lösungsvarianten bietet. Der in einem kombinierten Ehe- und Erbvertrag enthaltene einheitliche Wille aller Beteiligten ist die Basis für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung.

Allgemein gültige Regeln oder Empfehlungen an den Unternehmer, der seine Nachfolge mit einem Erbvertrag oder einer Kombination von Ehe- und Erbvertrag regeln will, lassen sich allerdings nicht formulieren.

Es gilt, die von der Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen und die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gekonnt abzuwägen, um die Zielsetzungen der Beteiligten erreichen zu können. Sowohl der Erblasser als auch der Unternehmensnachfolger sind auf die Beratung durch erfahrene Fachleute angewiesen, die ihnen aufzeigen können, welche Massnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind, um die beabsichtigte Nachfolgeregelung einvernehmlich umsetzen zu können.



Kurt Bättig kurt.baettig@baettig.ch
Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/eidg.
dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Bättig
Treuhand AG, Luzern, verfügt über umfang-
reiche Erfahrungen in der Unternehmens-,
Steuer- und Rechtsberatung. Kurt Bättig ist
zudem als Teilzeitverwaltungsrat in diversen
Unternehmungen tätig.